



Die Entgelte bestehen aus Netznutzung und Messstellenbetrieb (incl. Messung) zzgl. gesetzliche Abgaben und Umsatzsteuer.

**Netznutzungsentgelt für Kunden mit Lastgangmessung**

Entnahmestelle	b < 2.500 h/a		b >= 2.500 h/a	
	Euro/kW/a	Ct/kWh	Euro/kW/a	Ct/kWh
Mittelspannung	19,71	4,30	99,27	1,12
Umspannung MS/NS	25,96	4,98	107,03	1,74
Niederspannung	34,38	5,80	113,80	2,63

Monatsleistungspreise auf Anfrage.

**Blindstrom**

Übersteigt der Bezug von Blindarbeit im Abrechnungszeitraum 40% der gleichzeitig übertragenen Wirkarbeit (entspr.  $\cos \phi = 0,93$ ), so ist die zusätzlich bezogene Blindarbeit zu vergüten.  
 Der Preis für die Lieferung beträgt in allen Spannungsebenen 1,10 ct/kvarh - netto -.

**Entgelt für die Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung**

	bis 200 h	200 bis 400 h	bis 600 h
	Euro/kW/a	Euro/kW/a	Euro/kW/a
Mittelspannung	49,27	59,12	68,98
Umspannung MS/NS	64,90	77,88	90,86
Niederspannung	85,96	103,15	120,35

Zur Absicherung des Ausfalles einer Erzeugungsanlage kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reservestrombezuges eine Reserve-Netzkapazität bestellt werden. Die Reserve-Netzkapazität kann bis zur Höhe der Engpassleistung der Erzeugungsanlage pro Jahr bestellt werden.

**Entgelte für Kunden ohne Leistungsmessung**

Kleinkunden ohne Bedarfsartendifferenzierung / SLP	netto
Arbeitspreis	7,07 ct/kWh
Grundpreis	30,00 Euro/a

Elektro-Speicherheizungen	netto
Arbeitspreis	2,80 ct/kWh
Grundpreis	15,00 Euro/a

Wärmepumpen	netto
Arbeitspreis	2,80 ct/kWh
Grundpreis	15,00 Euro/a

**Entgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messung**

**Kunden mit Leistungsmessung**

	Messstellenbetrieb Euro/a
Zähler MS	823,96
Zähler NS	485,32
Funk-Modem (z.B. GSM)	148,80

**Kunden ohne Leistungsmessung**

	Messstellenbetrieb	Zusatz-Messung
	Euro/a	Euro
Eintarifzähler	10,00	2,35
Zweitarifzähler	20,30	2,35
Zweiichtungszähler	22,23	2,35
Schaltgerät	12,00	

Bei nicht leistungsgemessenen Kunden ist im MSB standardmäßig ein Messentgelt pro Jahr enthalten.

Auf Wunsch des Kunden kann eine Messung halbjährig, vierteljährig oder monatliche erfolgen.

Dadurch erhöht sich das MSB-Entgelt um die Anzahl der Zusatzmessungen.

**KA**

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach den in der Konzessionsabgabeverordnung (Fassung vom 9.1.1992, zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts vom 7.7.2005) festgelegten Höchstpreisen.

**KWKG / § 19 StromNEV / Offshore-Haftungsumlage / Abschalt-Umlage**

Die Höhe der zu leistenden Umlagen richtet sich nach den aktuellen Veröffentlichungen der ÜNB.

Zu finden unter: <https://www.netztransparenz.de>